

Anfrage

an Frau Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner
betreffend die Höchsttarifverordnung für Rauchfangkehrer

Begründung:

Die in Niederösterreich geltende Höchsttarifverordnung für das Gewerbe der Rauchfangkehrer enthält in der Grundgebühr neben klassischen Bereitstellungsentgelten auch Einmal- und nutzungsabhängige Entgelte sowie einen pauschalen Wegzeitanteil. Darüber hinaus erfolgt die Verrechnung pro Rauchfang, wodurch es bei Haushalten mit mehreren Feuerstätten zu einer zusätzlichen Mehrbelastung kommt. Diese Ausgestaltung wirft Fragen hinsichtlich Transparenz, Nachvollziehbarkeit, sachlicher Rechtfertigung und Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz auf.

Fragen:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage werden in der Grundgebühr neben Bereitstellungsentgelten auch Einmal- und nutzungsabhängige Entgelte berücksichtigt?
 2. Hält die Landesregierung die pauschale Einhebung eines Wegzeitanteils unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Anfahrten für sachlich gerechtfertigt und mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar?
 3. Wie beurteilt die Landesregierung die doppelte Verrechnung der Wegzeit bei mehreren Rauchfängen in einem Haushalt?
 4. Welche Maßnahmen sind geplant, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Tarifbestandteile sicherzustellen und eine leistungsgerechte Kostenstruktur zu gewährleisten?
-

Wiener Neustadt am 29.9.2025

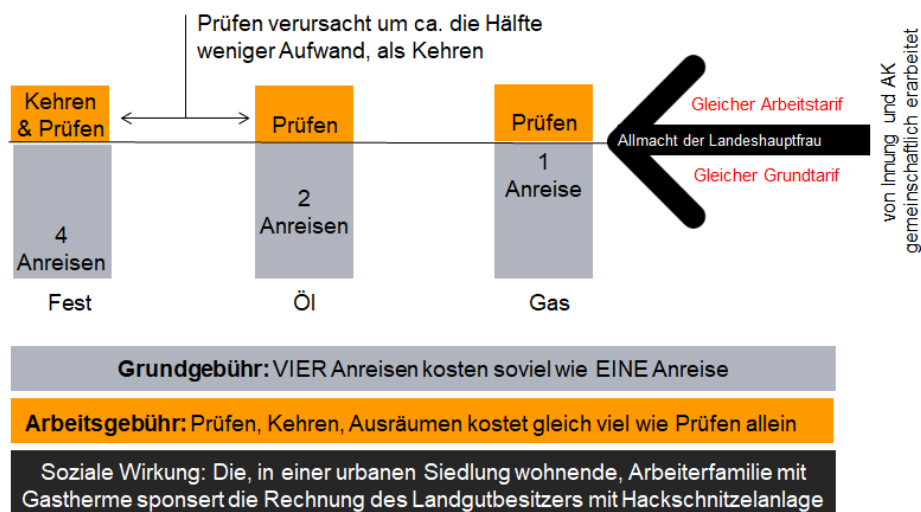
Walter Linshalm
2751 Wr. Neustadt Heideansiedlung,
Gutensteinen Straße 110
walter.linshalm@smli.at

Zusätzliche Erläuterung

Sehr geehrte Frau Landeshauptfrau!

Mit der vorliegenden Anfrage weise ich zum wiederholten Male in Ihrem Haus und bei verschiedenen Behörden auf die Problemstellungen in der niederösterreichischen Höchsttarifverordnung für das Gewerbe der Rauchfangkehrer hin. Immer wieder werde ich an den VfGH verwiesen, weil etwaige Fehlentscheidungen einer Landeshauptfrau nur dieser beurteilen kann. Wie man aber an nachstehender Grafik sieht, kann allein der gesunde Hausverstand erkennen, dass bei der Preisfindung was nicht stimmt. Um nicht wieder von Formalisten abgewimmelt zu werden, frage ich Sie auf direktem Weg.

Öl/Gas zahlt für Rauchfangkehr-Leistungen doppelt und ungerecht – das verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz



Konkret geht es um

1. Diskriminierende Einheitstarife

- Wegzeitpauschalen unabhängig von der tatsächlichen Anfahrt (Gas 1-mal, Holz 4-mal)
- kein Unterschied zwischen Prüfen und Kehren, obwohl unterschiedliche Leistungen

damit sponsern Öl-/Gasheizungshaushalte die Holzheizungshaushalte mit ca. 10 Mio EUR/J

2. Doppelverrechnung der Anreise

- durch die Verrechnung je Fang wird bei Haushalten mit zwei Abgasfängen doppelt kassiert, obwohl nur eine Anfahrt zur Lokation erfolgt

3. Unsachliche Grundtarife

- Vermischung von Einmalentgelten, laufenden Entgelten und unklaren Positionen
- keine Trennung von hoheitlichen Aufgaben und privaten Leistungen

4. Preisabsprachen und Intransparenz

- landesweit einheitliche Preise, kein Wettbewerb, eingeschränkte Freiheit bei der Wartungsplanung (Anlagenzustand, Einsatz digitaler Melder etc.)
- Kkehrbuch liegt in NÖ beim Rauchfangkehrer, nicht beim Eigentümer → wer verhindert nun auch noch die Nutzung der Anlagendatenbank für digitale Dienstleistungen?

Diese Punkte werfen Fragen nach Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz auf. Ziel meiner Anfrage ist es daher, von der Landesregierung Klarheit über die rechtlichen Grundlagen und allfällige Reformüberlegungen zu erhalten.

Ich ersuche um die Beantwortung meiner Anfrage.

Danke.

K/ Udo Landbauer
Sven Hergovich